



Vereinbarung über die Führung einer regionalen Sozialhilfebehörde

zwischen der

Einwohnergemeinde Grub AR, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Mathias Züst, Gemeindepräsident, und Walter Zähler, Gemeindeschreiber ad interim,

der

Einwohnergemeinde Heiden, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Robert Diethelm, Gemeindepräsident, und Marco Stübi, Gemeindeschreiber,

und der

Einwohnergemeinde Rehetobel, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Urs Rohner, Gemeindepräsident, und Monika Erzinger, Gemeindeschreiberin.

1. Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt die Einsetzung und Arbeit einer regionalen Sozialhilfebehörde für die Gemeinden Grub AR, Heiden und Rehetobel (nachstehend als "Vertragsgemeinden" bezeichnet).

² Sitzgemeinde ist Heiden.

2. Organisation regionale Sozialhilfebehörde

¹ Die Vertragsgemeinden bilden eine regionale Sozialhilfebehörde im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG, bGS 851.1).

² Die regionale Sozialhilfebehörde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) bei zwei Vertragsgemeinden
 - ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderats aus jeder Vertragsgemeinde;
 - je 1 weiteres vom Gemeinderat delegiertes Mitglied aus jeder Vertragsgemeinde; (Für den Fall eines dauerhaften Ausfalls eines Mitglieds bestimmt der Gemeinderat der zuständigen Vertragsgemeinde eine Stellvertretung.)
 - Amtsleitung Sozialamt oder deren Stellvertretung (Aktuarat ohne Stimmrecht);

Die regionale Sozialhilfebehörde konstituiert sich selbst und bestimmt das Präsidium aus ihrer Mitte. Diesem steht der Stichtscheid zu. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

- b) ab drei Vertragsgemeinden
 - ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderats aus jeder Vertragsgemeinde. Dieses kann sich durch eine vom Gemeinderat der Vertragsgemeinde bezeichnete Person vertreten lassen;
 - Amtsleitung Sozialamt oder deren Stellvertretung (Aktuarat ohne Stimmrecht).

³ Die regionale Sozialhilfebehörde konstituiert sich selbst und bestimmt das Präsidium aus ihrer Mitte. Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.

3. Kompetenzdelegation

Die Vertragsgemeinden delegieren in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 SHG mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, die nachfolgenden Kompetenzen gemäss Art. 8 Abs. 3 SHG an das Sozialamt:

- a) Festsetzung und Gewährung von Leistungen
- b) Anordnung von konkreten Massnahmen

4. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die regionale Sozialhilfebehörde

- a) koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit des Sozialamts in fachlichen Belangen und kann der Amtsleitung die notwendigen Weisungen erteilen.
- b) ist gemäss Art. 33 Abs. 2 SHG erste Rekursinstanz für Verfügungen des Sozialamts. Sie entscheidet über Rekurs und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten.
- c) schlägt die Amtsleitung des Sozialamtes zu Handen der Anstellungsinstanz der Sitzgemeinde vor.
- d) genehmigt den Stellenplan des Sozialamtes auf Antrag der Amtsleitung. Sie wird von den Vertragsgemeinden im Voraus entsprechend ermächtigt.
- e) verabschiedet den durch die Amtsleitung erarbeiteten Voranschlag zu Handen der Vertragsgemeinden bis spätestens Mitte August des Kalenderjahres.
- f) bestimmt die Anwendung des bestehenden Sozialhilfehandbuchs vom 9. Mai 2023 und entscheidet über dessen Anpassung.

² Das Aktuariat für die Bearbeitung von Rekursen oder Aufsichtsbeschwerden wird durch den/die Gemeindeschreiber/in der Sitzgemeinde wahrgenommen.

³ Die Amtsleitung oder deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der regionalen Sozialhilfebehörde teil und führt das Protokoll (ausgenommen bei Rekursen und Aufsichtsbeschwerden).

5. Kostentragung

¹ Das Aktuariat wird gemäss den Bestimmungen der Sitzgemeinde entschädigt.

² Die Gesamtkosten für die Führung der Sozialhilfebehörde (Weiterbildungen, Eintritte/Verabschiedungen etc.) werden den Vertragsgemeinden jährlich zu gleichen Teilen belastet.

³ Die Sitzungsgelder werden durch die jeweiligen Vertragsgemeinden separat entschädigt.

⁴ Die Kosten für externe juristische Beratungen für die Behandlung von Rekursfällen werden direkt der betroffenen Vertragsgemeinde in Rechnung gestellt.

⁵ Für das Aktuariat in Rekursfällen verrechnet die Sitzgemeinde der betroffenen Vertragsgemeinde eine Entschädigung.

⁶ Die vorstehenden Kostenverrechnungen erfolgen zusammen mit der Abrechnung der Führung des regionalen Sozialamts auf Anfang des Folgejahres.

6. Geltungsdauer und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

² Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden: erstmals auf 31. Dezember 2026.

³ Kündigt eine Vertragsgemeinde, erklären die verbleibenden Vertragsgemeinden innert drei Monaten, ob sie die Vereinbarung weiterführen möchten.

7. Änderungen

¹ Diese Vereinbarung kann jederzeit schriftlich angepasst werden. Diese Anpassungen sind gültig, wenn alle Vertragsgemeinden zustimmen.

² Die Aufnahme von weiteren Gemeinden ist möglich.

8. Rechtspflege

¹ Die Führung der regionalen Sozialhilfebehörde erfolgt in freundnachbarlicher Weise. In diesem Sinn verpflichten sich die Vertragsgemeinden, bei Problemen oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bzw. der Führung der regionalen Sozialhilfebehörde vorerst eine gütliche Lösung auf dem Verhandlungsweg unter den Vertretern der Vertragsgemeinden anzustreben.

² Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt das Obergericht des Kantons Appenzell A.Rh. im Klageverfahren gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1).

9. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, wenn die Sitzgemeinde und mindestens eine Vertragsgemeinde zustimmen.

9035 Grub,

GEMEINDERAT GRUB AR

Mathias Züst
Gemeindepräsident

Walter Zähler
Gemeindeschreiber ad interim

9410 Heiden,

GEMEINDERAT HEIDEN

Robert Diethelm
Gemeindepräsident

Marco Stübi
Gemeindeschreiber

9038 Rehetobel,

GEMEINDERAT REHETOBEL

Urs Rohner
Gemeindepräsident

Monika Erzinger
Gemeindeschreiberin